Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0153

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungs-recht	12.10.2020			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche in der Gemeinde Sundhagen; hier: Marina Neuhof

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Sundhagen auf Inkommunalisierung einer bisher gemeindefreien Wasserfläche der Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich der Marina Neuhof wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 26. Mai 2020 ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage).

Stralsund, den 15. September 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hat die Gemeinde Sundhagen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 9. Juli 2020 (Beschluss-Nr.: 60/2020) die Inkommunalisierung einer bisher gemeindefreien Wasserfläche der Bundeswasserstraße Ostsee für den Bereich der Marina Neuhof (ca. 40.076 qm) beim Ministerium für Inneres und Europa beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes Miltzow stimmte dem Antrag der Gemeinde Sundhagen am 6. August 2020 (Beschluss-Nr.: 04/2020) zu.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern. Die Gemeinde Sundhagen beabsichtigt derzeit, nicht hoheitlich tätig zu werden.

Trotzdem ist es erforderlich, dass die beantragte Fläche dem Hoheitsgebiet der Gemeinde und folglich dem des Landkreises V-R zuzuordnen ist. Die baulichen Anlagen der Marina Neuhof wurden bereits in der Vergangenheit errichtet. Die fehlende Gebietshoheit des Landkreises führt derzeit dazu, dass die erforderliche Verlängerung der Betriebserlaubnis entsprechend § 6 WVHaSiG M-V nicht erteilt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 26. Mai 2020 erstellt durch den FD Kataster und Vermessung des Landkreises V-R
Anlage 2 - Luftaufnahme

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		